

Zusammen ist man weniger allein

Formen und Nutzen bei
Zusammenschlüssen
von Supervisor*innen und
Coaches (DGSv)



DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching



Zusammen ist man weniger allein

Formen und Nutzen bei Zusammenschlüssen
von Supervisor*innen und Coaches (DGSv)

In diesem DGSv Guide

- › Grundlegende Gedanken zu Zusammenschlüssen ↗
- › Zusammenschlüsse – Drei Möglichkeiten ↗
- › Rechtsformen – Merkmale und Nutzen ↗
- › Grundlegende Entscheidungen ↗
- › Fazit und Ausblick – Welche Rechtsform ist die richtige? ↗
- › FAQ ↗

Einleitung – Wozu diese Broschüre?

Sich mit anderen Supervisor*innen (DGSv)^{*1} zusammenzuschließen, kann entscheidende Vorteile gegenüber dem Einzelkämpfertum bringen. Es erzeugt einen Mehrwert, wenn man gemeinsam Ressourcen nutzt. Zudem kann man potenziellen Kunden ein deutlich umfangreicheres Leistungsportfolio anbieten – ein nicht zu unterschätzender Effekt.

Ein Zusammenschluss birgt neben Vorteilen aber natürlich auch Risiken. Es gilt sich mit anderen Supervisor*innen abzustimmen, gegebenenfalls sogar gemeinsame finanzielle und/oder haftungsrechtliche Risiken zu tragen. Ein Zusammenschluss will daher gut durchdacht sein.

Innerhalb der DGSv existieren schon lange Zusammenschlüsse von Mitgliedern in verschiedenen Formen:

- sich lose zusammentun: [Netzwerk](#) ↗
- auf Zeit gemeinsam arbeiten: [Projektkooperation](#) ↗
- auf Dauer eine enge Verbindung eingehen: [Gesellschaft](#) ↗

Diese Varianten haben unterschiedliche Zielsetzungen, Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Auswirkungen auf Kundenbeziehungen.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen, liebe DGSv-Mitglieder, dabei helfen, Ihre Arbeitsformen und Zusammenschlüsse gut zu gestalten. Dabei stehen die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zentrum. Die vielfältigen organisatorischen und persönlich-fachlichen Anforderungen, die einen Zusammenschluss stets begleiten, beschreiben wir hier nicht.

^{*1}Anm.: Im folgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit immer von „Supervisor*innen“ und „Supervisand*innen“ gesprochen. Damit sind immer auch Coaches und Organisationsberater*innen gemeint.

Grundlegende Gedanken zu Zusammenschlüssen

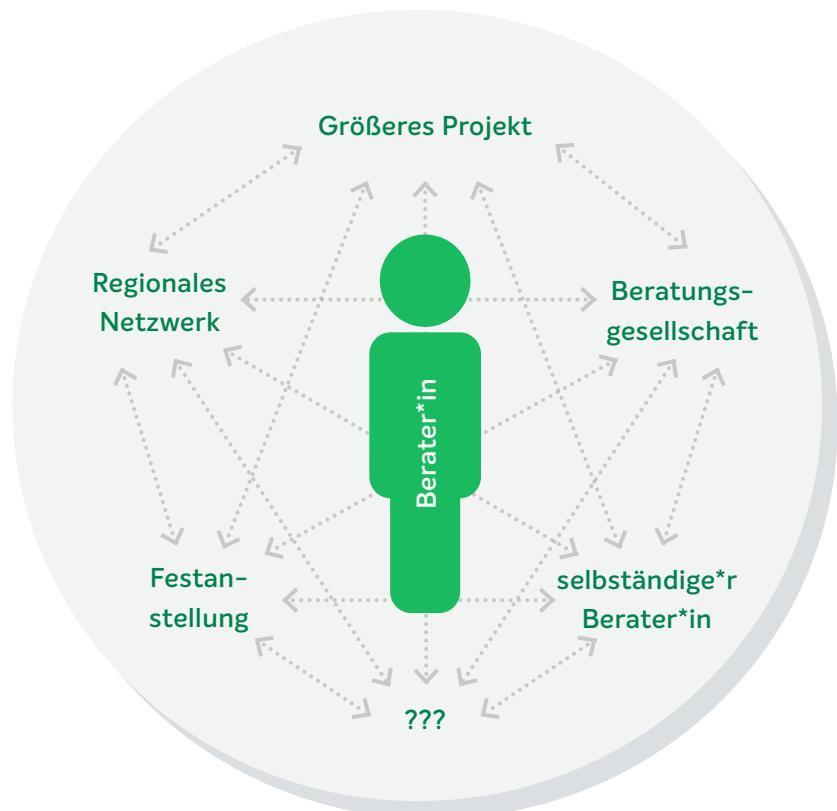
Zusammenschlüsse von Supervisor*innen (DGSv) gewinnen in den Feldern und Kontexten an Bedeutung, wo die Aufträge komplexer und umfangreicher sind, z.B. wenn große Träger von Sozialer Arbeit parallel auf mehreren Ebenen Supervision beauftragen. Oder wenn es um Organisationsberatung oder Formate geht, die in Kombination (Supervision/Coaching/Organisationsberatung/Training u.a.) angefragt werden. Solche Arbeitszusammenschlüsse können auf Dauer oder auf Zeit, eng oder lose angelegt werden. Die verschiedenen Formen von Zusammenschlüssen haben ihre spezifischen Entstehungsgeschichten und existieren parallel in der DGSv-Verbandslandschaft. Eine Form schließt die andere nicht aus; die Formen ergänzen sich.

Was macht es kompliziert und wo wird es komplex?

Der/die einzelne DGSv-Supervisor*in bewegt sich ggf. vorübergehend oder auch auf Dauer gleichzeitig auf unterschiedlichen „Spielfeldern“, arbeitet in unterschiedlichen Rollen und Kontexten.

Ein DGSv-Mitglied kann parallel in solchen Konstellationen tätig sein:

- als selbstständige*r, freiberufliche*r Supervisor*in (DGSv)
- und ➤ als Mitglied in einem regionalen Netzwerk mit gemeinsamer Website
- und ➤ als Kooperationspartner*in in einem größeren Projekt mit anderen Kolleg*innen
- und ➤ als (Mit-)eigentümer*in einer Beratungsgesellschaft
- und ➤ als Teil einer Beratungsgesellschaft, in der er/sie angestellt ist oder als freie*r Mitarbeiter*in arbeitet
- und ➤ in einer (Teilzeit-)Anstellung in einem anderen Hauptberuf
- und ➤ vieles mehr ...



Alle Kombinationen von Konstellationen und Rollen sind im Arbeitsalltag von Supervisor*innen (DGSv) denkbar – sie können im Laufe der Zeit entstehen und auch wieder vergehen. Kompliziert können die notwendigen, differenzierten Abstimmungen und Regelwerke sein, in denen man supervisorisch agiert.

Als DGSv-Supervisor*in haben Sie die Aufgabe, sich professionell und souverän in den Konstellationen zu bewegen, Abgrenzungen immer wieder neu zu reflektieren und so Ihr eigenes beraterisches Spiel- feld zu markieren und mit Leben zu füllen.

Eine anspruchsvolle, komplexe unternehmerische Aufgabe.

„Wir machen das ohne Form – wir brauchen das alles nicht!“



Manche Netzwerke/Kooperationen oder auch Gesellschaften möchten ihrer Arbeit lieber keine „Rechtsform“ geben und agieren in freier Abstimmung miteinander. Rechtlich gibt es aber kein „ohne Form“ – es gilt immer das BGB mit seinen Regelungen. Ein vermeintlich freier Zusammenschluss ist also automatisch immer eine GbR mit allen Konsequenzen.



Zusammenschlüsse – Drei Möglichkeiten

Netzwerke – DGSv-Supervisor*innen verbinden sich

Netzwerke konzentrieren sich auf die Unterstützung selbstständiger Supervisor*innen. Mit selbstständigen Supervisor*innen sind nicht nur die DGSv-Mitglieder gemeint, die vollselbstständig sind, sondern auch alle, die nur teilweise selbstständig sind, also teils angestellt arbeiten.

Netzwerke können unterschiedliche Schwerpunktziele verfolgen: So kann die gemeinsame Vermarktung im Vordergrund stehen – z.B. durch eine gemeinsame Homepage; oder auch der fachliche Austausch, gemeinsame Fortbildungsimpulse sowie die Verbindung mit Kolleg*innen zu einer Community. Netzwerke bieten i.d.R. keine gemeinsame Beratungsleistung nach außen an, sondern stellen die Leistungen einzelner Mitglieder heraus.

Regionale Netzwerke: für Vermarktung und Vernetzung

Aktuell (Stand Frühjahr 2024) gibt es innerhalb der DGSv bundesweit 26 regionale Netzwerke unterschiedlicher Größen und mit individuellen Schwerpunkten. Diese regionalen Netzwerke werden in Eigeninitiative gegründet, in Eigenregie umgesetzt und sie dienen oft der gemeinsamen Vermarktung und Vernetzung. Sie sichern zudem die wichtige lokale Verankerung der DGSv – und werden bei Bedarf auch vom Verband unterstützt. Nicht selten beteiligen sich übrigens auch Nicht-DGSv-Mitglieder an der Netzwerkarbeit.

www.dgsv.de/der-verband/regionale-netzwerke ↗

Thematische Netzwerke: für fachliche Anliegen

Außerdem schließen sich DGSv-Mitglieder aktuell in sieben thematischen Netzwerken zusammen. Hier stehen nicht Vermarktungsinteressen im Vordergrund, sondern hier geht es um spezifische fachliche Anliegen und klar definierte aktuelle Themen.

Auch diese thematischen Netzwerke werden von den DGSv-Mitgliedern in Eigeninitiative gegründet, in Eigenregie umgesetzt und durch den Verband bei Bedarf unterstützt.

www.dgsv.de/der-verband/thematische-netzwerke ↗

Netzwerke sind nie rechtsfrei

Netzwerke sind also i.d.R. lose Zusammenschlüsse von DGSv-Berater*innen. Sie verfolgen gemeinsame Interessen, bauen aber nur in geringem Umfang Aktivitäten auf, die rechtlich nach außen wirken und mit Haftungsrisiken verbunden sind.

Solche Zusammenschlüsse sind trotzdem nicht im rechtsfreien Raum tätig, denn: Jede Art von Kooperation gilt rechtlich automatisch als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie hat die Rechtsnormen des BGB zur Basis – mit allen Rechten und Pflichten.

Rechtliche Wirkungen entstehen bereits beim Aufbau einer gemeinsamen Netzwerkwebsite, bei der z.B. für die Einhaltung des Datenschutzes gesorgt werden muss. (Durch Verstöße gegen den Datenschutz ggf. entstehende Schäden/Kosten müssen von den Netzwerk-Mitgliedern finanziert werden.) Ebenso Pflicht für jede Netzwerkwebsite: ein haftungsrelevantes Impressum. Führt ein Netzwerk darüber hinaus z.B. Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen durch, so sind – je nach deren Art und Umfang – weitere rechtswirksame Aufgaben zu erledigen und zu verantworten (steuerliche Behandlung, Gewinn-/Verlustverteilung, Vertragsrecht u.v.m.). Auch Aufnahmekriterien und die organisatorische Aufstellung eines Netzwerks können Rechtsfolgen haben.

Netzwerk als GbR, Verein oder Genossenschaft

Daher ist dringend anzuraten: Netzwerke sollten sich selbst schriftliche Vereinbarungen geben, die alle notwendigen Fragen intern klären. Wie gesagt: Netzwerke „ohne“ Rechtsform sind automatisch GbRs; schriftliche Vereinbarungen über die Regelungen gelten als GbR-Vertrag.

Denkbar ist auch die Gründung eines Netzwerks als Verein, der die GbR dann automatisch ersetzt. Das geltende Vereinsrecht ist gut ausformuliert, und man kann den rechtlichen Rahmen hier leicht und sicher gestalten.

Dehnen sich die gemeinsamen Aktivitäten weiter aus, kann ein Netzwerk auch das Genossenschaftsrecht nutzen, um sich einen Rechtsrahmen zu geben. Der Wesenskern von Genossenschaften: gemeinsam die Interessen aller Mitglieder verfolgen. Das passt sehr gut zu dem, was Netzwerke (sein) wollen.

Rechtsformen, die für Supervisor*innen-Netzwerke geeignet sind:



- › Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR
- › Verein – Vereinsrecht
- › Genossenschaft – Genossenschaftsrecht

Projektkooperationen – DGSv-Supervisor*innen arbeiten zeitweise zusammen

Immer wieder kann es dazu kommen, dass Auftraggeber*innen komplexe Prozesse beauftragen. Da kooperieren dann sinnvollerweise mehrere Supervisor*innen miteinander und beraten Kunden gemeinsam. Diese Kooperationen sind auf die Zeit der Zusammenarbeit im Projekt ausgerichtet, und die Supervisor*innen treten gegenüber dem Auftraggeber i.d.R. sowohl gemeinsam wie auch einzeln auf. Parallel zu so einer Projektarbeit bleiben die beteiligten Supervisor*innen i.d.R. auch freiberuflich weiter für andere Kund*innen tätig.

Mögliche Gründe für eine Projektkooperation:

- der große Umfang eines Auftrages, u/o
- differenzierte fachliche Anforderungen an die Auftragnehmer*innen, die nicht nur von einem*einer Supervisor*in abgedeckt werden können, u/o
- die Anforderung des Auftraggebers, dass die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Supervisor*innen durch den*die Auftragnehmer*in abgestimmt wird u/o
- eine Metasupervision soll regelhaft stattfinden
- ... u.m.

Die gemeinsame Arbeit in einem Projekt ist immer regelungsbedürftig, da Aufgaben und finanzielle Ressourcen aufgeteilt werden. Oft stehen nicht unerhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung, und neben den wirtschaftlichen Interessen können auch fachliche Ambitionen, Prestige und Wünsche nach Einflussnahme im Projekt eine Rolle spielen. Es entsteht ein Supervisor*innen-System, das im Beratungsprozess gut geordnet und geklärt sein sollte, um Professionalität und höchste Beratungsqualität zu garantieren.

Was ist aus rechtlicher Sicht zu klären?

- Wer vertritt die Supervisor*innen-Kooperation gegenüber der*dem Auftraggeber*in?
- Gibt es ein Logo für das Projekt, einen Namen – und wird ein Konto geführt?
- Wer entwickelt wie das Projektdesign?
- Gibt es einen Lenkungskreis der Supervisor*innen im Projekt, und wie wird er finanziert?
- Wie werden Reflexionen und Metasupervisionen organisiert und abgerechnet?
- Wer schließt den Vertrag mit dem*der Auftraggeber*in?
- Kann der*die Supervisor*in zwischenzeitlich „aussteigen“?
- Steigen neue Kolleg*innen ins Projekt ein?
- Wie findet die Abrechnung der eingebrachten Arbeit statt?
- Wer haftet wofür – und welche Versicherungen sind notwendig?
- u.m.

Empfohlene Rechtsform: die Projekt-GbR

Es ist sinnvoll, für ein Projekt eine Vereinbarung über die wichtigen Eckpunkte zu erarbeiten und diese für alle beteiligten Berater*innen verbindlich zu formulieren. So entsteht automatisch eine handlungsfähige GbR. Diese „Projekt-GbR“ entsteht auch ohne schriftliche Vereinbarung automatisch. Eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) dient aber der besseren Abstimmung der GbR – und zum Nachweis im Konfliktfall. Weil Aufgaben und Geld verteilt werden, sind in Projekten stabile Regelungen nötig, um eine gute Kooperation und damit die Qualität der Beratung nicht zu gefährden.

Auch langfristige (und komplizierter zu realisierende) Rechtsformen (z.B. Verein, UG, GmbH) sind für Projektkooperationen zwar denkbar, aber kaum zu empfehlen. Die zeitliche Befristung von Projekten spricht für eine Koop-Rechtsform, die ohne großen Aufwand zu realisieren ist – und trotzdem alles regelt.

Rechtsform, die für Projektkooperationen geeignet ist:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR



Gesellschaften – DGSv-Supervisor*innen bilden ein gemeinsames Unternehmen

Gesellschaften bieten die Leistungen einzelner Supervisor*innen als gemeinsame Leistung an. Sie sind i.d.R. auf Dauer angelegt, also nicht an ein bestimmtes Projekt gebunden.

Die Akquisition wird i.d.R. über die Gesellschaft abgewickelt, Verträge und Absprachen werden zwischen der Gesellschaft und dem Kunden/der Kundin vereinbart, und Rechnungen werden nicht von einzelnen Supervisor*innen, sondern von der Gesellschaft gestellt.

Ein Zusammenschluss von bisher selbstständig arbeitenden Supervisor*innen zu einer Gesellschaft sollte gut durchdacht sein. DGSv-Supervisor*innen sind häufig neben einer (Teilzeit-)Anstellung oder auch als Vollzeit-Selbstständige im Einzelkämpfermodus unterwegs. Zusammenschlüsse bieten die Möglichkeit, sich im Beratungsprozess auszutauschen und gegenseitig zu unterstützen und die Arbeit zu reflektieren. Prozesse können fachlich breiter aufgestellt werden, und die verschiedenen Kompetenzen der DGSv-Supervisor*innen können sich ergänzen. Es kann also mit einem Zusammenschluss bei komplexen Beratungsprozessen mehr erreicht werden, als ein*e einzelne Supervisor*in leisten kann. Auch Nicht-DGSv-Mitglieder sind ggf. an Beratungsgesellschaften beteiligt und können mit ihren Kompetenzen das Portfolio ergänzen.

Kennzeichen eines Zusammenschlusses ist allerdings auch die steigende Komplexität der Personen/Kompetenzen/Haltungen im Supervisor*innen-System. Diese wahrzunehmen, zu reflektieren und für den Beratungsprozess als Ressource einzusetzen, ist eine anspruchsvolle und auch zeitaufwendige Aufgabe für DGSv-Supervisor*innen in Gesellschaften; diese Kontexte und Aufgaben sind regelungsbedürftig in vielerlei Hinsicht.

Erhöhter Regelungsbedarf

Der Zusammenschluss zu einer Gesellschaft bedingt, dass die Einnahmen und Ausgaben auf die Gesellschafter*innen verteilt werden – und so die finanzielle Situation der einzelnen Supervisor*innen zumindest teilweise transparent wird. Gegebenenfalls bedeutet es auch eine Mithaftung oder Mitverantwortung für die gemeinsame Arbeit. Gesellschaften sind zudem häufig (zunächst) mit höheren Kosten verbunden, und es entsteht Aufwand, wenn sie beendet bzw. aufgelöst werden.

Zudem werden DGSv-Supervisor*innen, die als (Mit-)Eigentümer*in oder Angestellte einer Gesellschaft nach außen auftreten, von Kunden anders wahrgenommen als bisher; das Image der Gesellschaft wird auch Teil ihres Images, und sie haben dadurch natürlich ein besonderes Interesse an der guten Bewertung dessen, was die Gesellschaft insgesamt (auch durch die jew. Kolleg*innen) leistet. Positives oder negatives „Abfärben“ des Gesellschaftsimages auf das eigene supervisorische Profil sind Nebeneffekte, die im Laufe der Zeit durchaus zu Herausforderungen werden können.

Ambitionen, Fachlichkeit, Leistungsprofile u.v.m. der in der Gesellschaft verbundenen Supervisor*innen gewinnen an Bedeutung für die gemeinsame Arbeit als Berater*innen-Gesellschaft – sowohl im positiven Sinne als auch in kritischen Phasen. Dissonanzen, Fragen von Macht/Ohnmacht, Sach- und Verteilungskonflikte gehören zu Gesellschaften und müssen intern sorgsam gepflegt und bearbeitet werden.

Zusammenschlüsse in Gesellschaften stellen eine umfassende, tiefgreifende und auf Dauer angelegte Struktur her, die nach innen und nach außen wirksam ist. Das bedeutet: Die Anforderungen an den Regelungsbedarf gehen i.d.R. über die eines Netzwerks oder einer Projektkooperation hinaus.

Was ist aus rechtlicher Sicht zu klären:

- Welche Zielsetzung hat die Gesellschaft?
- Wer ist in welcher Form an der Gesellschaft beteiligt?
- Wie findet Abstimmung, Entscheidung, Organisation statt?
- Wie wird geregelt, ob und wie beteiligte Berater*innen auch als Freiberufler*innen weiter am Markt aktiv sind?
- Gibt es Provisionsregelungen für vermittelte Aufträge an die Gesellschaft?
- Gibt es Konkurrenzklauseln?
- Werden Compliance-Regelungen vereinbart?
- Kann der*die Berater*in zwischenzeitlich „aussteigen“? Steigen neue Kolleg*innen ein?
- Wer vertritt die Berater*innen-Kooperation gegenüber Auftraggeber*innen?
- Wer hat Vollmachten, Verträge abzuschließen?
- Welche Regelungen gibt es zum CD der Gesellschaft?
- Wie findet die Abrechnung der eingebrachten Arbeit statt?
- u.m.

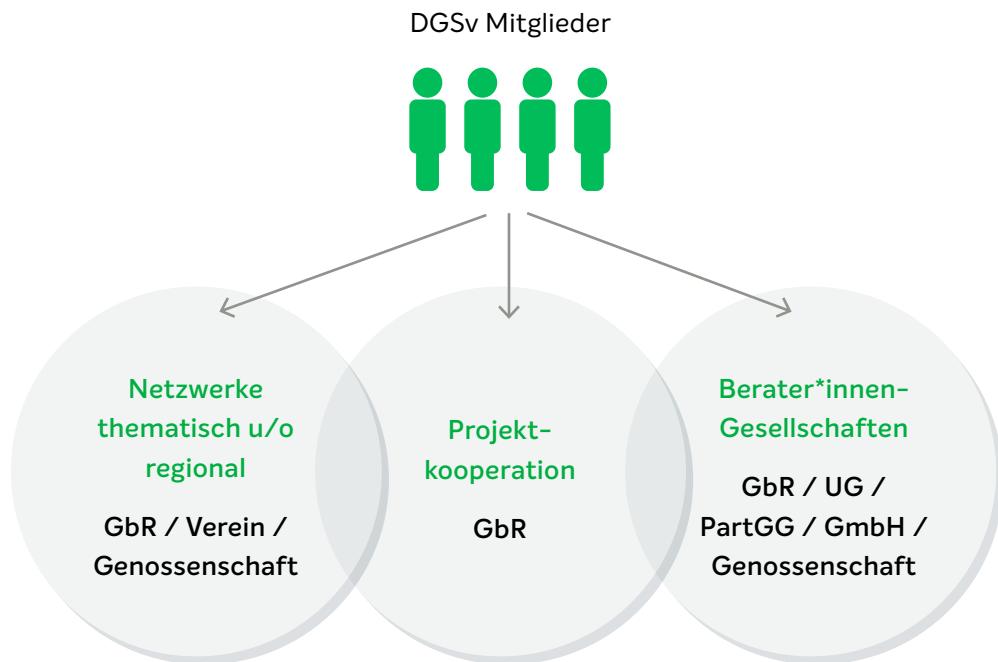
Rechtsformen, die für Beratungsgesellschaften geeignet sind:



- Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR
- Unternehmergegesellschaft – UG
- Partnerschaftsgesellschaft – PartGG
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH
- Genossenschaft – Genossenschaftsrecht

Rechtsformen – Merkmale und Nutzen

Im Folgenden führen wir die wichtigsten Eckpunkte, Voraussetzungen und Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen für DGSv-Netzwerke, Projektkooperationen und Berater*innen-Gesellschaften auf.



Welche Rechtsform für Ihr Netzwerk, Ihre Kooperation oder Ihre Gesellschaft die richtige ist, hängt vom Umfang der Aktivitäten, der Zielrichtung und von den Haftungsrisiken ab.

Die folgenden Auflistungen und Kriterien sollen Ihnen einen Überblick und etwas Sicherheit geben. Sie dienen als eine Art Checkliste, damit Sie ggf. ungeeignete Formen ausschließen können und der Entscheidung für die richtige Form einen Schritt näher kommen.

GbR: die einfachste Form

Die einfachste Form eines Zusammenschlusses ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, geregelt in den §§ 705 ff. BGB. Viele DGSv-Netzwerke – thematisch oder regional – agieren in der Rechtsform der GbR und damit in der Form der Zusammenarbeit, die wenig Formalien benötigt.

Eine GbR ist eine Personengesellschaft, die Geschäfte führen alle Gesellschafter*innen gemeinsam. Es gelten die Prinzipien der Einstimmigkeit und der Gewinnverteilung nach Anteilen. Davon abweichende Regelungen sind im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags möglich und bei einer größeren Anzahl von Gesellschafter*innen dringend zu empfehlen. Da es keine besonderen Voraussetzungen für die Gründung einer GbR gibt, können Sie eine GbR auch für zeitlich begrenzte Zwecke gründen, z.B. für ein einzelnes Projekt. Auch um Beschlüsse in einer GbR zu fassen, bedarf es keiner besonderen Vorschriften (es sei denn, diese sind durch den Gesellschaftsvertrag definiert).

Bemerkenswert: Eine GbR kommt automatisch zustande, wenn sich mehrere (mindestens zwei) Personen zu einem einheitlichen Zweck zusammenfinden. Ein schriftlicher Vertragsschluss ist dafür nicht zwingend erforderlich.

Es ist aber dringend anzuraten, einen GbR-Vertrag zu schließen, damit Sie die für Sie wichtigen Punkte regeln können – und unangenehme Überraschungen z.B. im Fall von Streitigkeiten vermeiden. Die gesetzlichen GbR-Regelungen bilden zwar eine gute Basis, sind aber möglicherweise für Ihr Vorhaben nicht passend bzw. ausreichend.

Neue rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen wurden aktuell zum 01.01.2024 modifiziert und modernisiert. Seither gilt zum BGB das neue Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG). Der GbR wird nun – sofern es sich nicht um eine reine Innen-GbR handelt, die nicht am Rechtsverkehr teilnehmen soll – Rechtsfähigkeit gesetzlich zuerkannt. Sie kann selbst Vermögen bilden und nicht nur „gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter“ wie bisher.

Außerdem neu: Es wird ein Gesellschaftsregister geschaffen, in das eine GbR eingetragen werden kann. Die Eintragung ist i.d.R. freiwillig, es sei denn, die GbR soll zudem in ein anderes öffentliches Register eingetragen werden.

Die eingetragene GbR firmiert künftig als sogenannte eGbR. Eine eingetragene GbR ist verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten (also die Gesellschafter) ins Transparenzregister eintragen zu lassen. Weitere wichtige Änderungen: Die Kündigung eines GbR-Gesellschafters führt nur noch zu seinem Austreten und nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft. Und: Der gesetzliche Regelfall wird künftig eine Abstimmung nach Gesellschaftsanteilen und nicht mehr nach Köpfen sein. Die GbR wird daher nicht mehr so stark vom Mitgliederbestand abhängig sein wie bisher. Weiterhin wird die GbR umwandlungsfähig, d.h. sie kann später bei Bedarf in eine GmbH umgewandelt werden. Das war bisher so nicht möglich.

Gründung: Formlos möglich, Abschluss eines Gesellschaftervertrages dringend zu empfehlen.

Verpflichtungen: Im Außenauftritt müssen stets alle Gesellschafter*innen namentlich benannt werden. Bei der neuen eGbR müssen jedoch nicht mehr alle Gesellschafter*innen gemeinsam auftreten, sondern sie kann auch einzeln vertreten werden. Alle Gesellschafter*innen haften vollumfänglich privat für Schulden der Gesellschaft. Soweit Umsätze entstehen: gemeinsame Feststellungserklärung und Umsatzsteuererklärung erforderlich (die Feststellungserklärung legt die Gewinnverteilung fest und bildet die Grundlage für die Besteuerung der Einkünfte der einzelnen Gesellschafter*innen).

Beendigung: Auflösungsbeschluss der Gesellschafter*innen.



Vorteile	Nachteile
Keine Gründungsformalitäten	Volle Haftung für Schulden der Gesellschaft, auch mit dem Privatvermögen
Kein Mindestkapital	Steuerliche Verbundenheit der Gesellschafter*innen durch die Feststellungserklärung
Mitbestimmungsmöglichkeiten für jede*n Gesellschafter*in	
Keine Zweckbindung, da Zweck formlos erweitert werden kann	Jede Änderung im Gesellschafterbestand führt zu Änderungen am Außenauftritt

Verein: für mindestens sieben

Zusammenschlüsse können auch einen (eingetragenen) Verein gründen, mit dem Zweck, die Vereinsmitglieder gemeinsam am Markt zu positionieren und zu präsentieren; oder sie können einfach fachliche Ziele gemeinsam verfolgen. Die Rechtsform „Verein“ macht klar, dass fachliche und berufspolitische Ambitionen im Vordergrund stehen – und wirtschaftliche Interessen zweitrangig sind. Das passt z.B. gut zu den Zwecken und Haltungen von Kundengruppen in der Sozialen Arbeit. Regelungen zum Verein finden sich in den §§ 21 ff BGB sowie im Vereinsgesetz.

Zur Gründung sind mindestens sieben Personen notwendig. Ein Verein ist eine juristische Person und wird durch den Vorstand vertreten. Die Gründung erfolgt privatschriftlich und der Verein wird im Vereinsregister eingetragen. Hierzu muss die Satzung notariell beglaubigt werden.

Wichtig: Ein wirtschaftlicher Zweck darf nicht im Vordergrund stehen. Was einen eingetragenen Verein (e. V.), ausmacht, ist sein ideeller Zweck. Ein eingetragener Verein ist aber nicht automatisch auch „gemeinnützig“. Mit anderen Worten: Im Rahmen der Vereinsgründung ist die Satzung und später natürlich auch die tatsächliche Geschäftsführung so zu gestalten, dass entweder ein gemeinnütziger Verein oder ein nicht gemeinnütziger Verein gegründet wird.

Soll der Verein gemeinnützig sein, muss ein gemeinnütziger Zweck, der sich aus § 52 ff AO ergibt, eindeutig in der Satzung benannt sein. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins hat strenge steuerrechtliche Vorgaben. Die Finanzverwaltung hat deshalb eine sogenannte „Mustersatzung“ zur Verfügung gestellt (Anlage 1 zur Abgabenordnung, im Internet abrufbar z.B. unter www.finanzverwaltung.nrw.de). Schon in der Gründungsphase sollte deshalb mit dem Finanzamt Kontakt aufgenommen werden: Das Finanzamt ist im Regelfall kooperativ und prüft, ob eine geplante Satzung den steuerrechtlichen Anforderungen genügt, schon bevor die geplante Satzung von der Mitgliederversammlung verabschiedet und dem Vereinsregister zur Eintragung eingereicht wird. Die Finanzverwaltung hat allgemeine Informationen zu gemeinnützigen Vereinen unter www.finanzverwaltung.nrw.de/vereine-und-steuern veröffentlicht.

Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung gefasst, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Zur Versammlung muss ordnungsgemäß eingeladen werden – wobei die vorgesehenen Fristen einzuhalten sind und eine Tagesordnung zu beschreiben ist.

Insgesamt ist das Vereinsrecht sehr praxisnah und gut ausformuliert, sodass sich die Gründung und Pflege des Rechtsrahmens als wenig aufwendig zeigt.

Gründung: Durch Beschluss der Mitglieder Bestellung eines Vorstands, Satzung erforderlich. Ein e. V. muss mindestens sieben Gründungsmitglieder haben.

Verpflichtungen: Ein eingetragener Verein darf nicht vorrangig wirtschaftlich tätig sein, Eintragung in das Vereinsregister, Haftung nur des Vereins mit seinem Vermögen.

Beendigung: Durch Beschluss der Mitglieder (Dreiviertelmehrheit).

Vorteile	Nachteile
Begrenzung der Haftung auf den Verein	Gründungsformalitäten erforderlich
Flexible Mitgliedergestaltung	Zweckbindung
Keine Verpflichtung zur Offenlegung der Vereinsmitglieder in jedem Außenauftritt	
Kein Mindestkapital	



Partnerschaftsgesellschaft: nur für Freiberufler

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine besondere Form der GbR – nur für Freiberufler*innen. Ihr Charakteristikum: Die Haftung der Partner kann auf das eigene Tun beschränkt werden. Die Partnerschaftsgesellschaft wird in ein öffentliches Partnerschaftsregister eingetragen. Um sie zu gründen, braucht es mindestens zwei Gesellschafter*innen.

Sie ist für DGSv-Supervisor*innen besonders interessant, weil Sie als Verbandsmitglieder i.d.R. Freiberufler*innen im Sinne des Gesetzes sind und so die Privilegien der Freiberuflerlichkeit nutzen können. Sie verlieren diese nicht bei Bildung einer Partnerschaftsgesellschaft.

Bezüglich Vertretung und Beschlussfassung gilt im Wesentlichen dasselbe wie bei der GbR. Das PartGG verweist außerdem teilweise auf die entsprechenden Vorschriften der OHG und des HGB.

Gründung: Durch Gesellschaftsvertrag, notarielle Anmeldung zum Partnerschaftsregister sowie zum Transparenzregister.

Verpflichtungen: Nur Angehörige freier Berufe dürfen Gesellschafter*in sein. Alle Gesellschafter*innen müssen namentlich benannt werden. Gemeinsame Feststellungserklärung erforderlich. Die Feststellungserklärung legt die Gewinnverteilung fest und bildet die Grundlage für die Besteuerung der Einkünfte der einzelnen Gesellschafter*innen.

Beendigung: Durch Beschluss.



Vorteile	Nachteile
Beschränkung der Haftung auf den*die jeweils handelnde*n Freiberufler*in	Persönliche Haftung für eigenes Handeln bleibt in der Höhe unbeschränkt
Kein Stammkapital erforderlich	Einschränkungen bei der Namensgebung
Keine Gewerbesteuern	

UG: die kleine, günstige GmbH

Die Unternehmertgesellschaft (UG) ist eine Art kleine GmbH – geregelt im § 5a GmbHG. Es ist kein Mindeststammkapital notwendig, und man kann sie mit einer Mustersatzung günstig als Kapitalgesellschaft gründen.

Für DGSv-Supervisor*innen kann die UG ein guter Einstieg in die langfristige Zusammenarbeit innerhalb einer Gesellschaft darstellen. Sie ist einfacher zu gründen, bietet sonst aber fast identische Regelungen wie eine GmbH und ist somit rechtlich gut gerahmt.

Die UG muss öffentlich als Unternehmertgesellschaft mit beschränkter Haftung firmieren und daher stets darauf hinweisen, dass sie über wenig Kapital verfügt. Gewinnausschüttungen sind nur eingeschränkt möglich. Denn das Ziel der UG ist, das notwendige Stammkapital aufzubauen und in eine GmbH umzuwandeln. Eine UG kann auch von nur einem Gesellschafter gegründet werden.

Die UG hat eine*n Geschäftsführer*in. Diese*r vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis und wird ins Handelsregister eingetragen. Der*die Geschäftsführer*in kann persönlich haftbar gemacht werden, insbesondere bei einer Überschuldung der Gesellschaft (Insolvenzantragspflicht) oder wenn steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten nicht erfüllt werden.

Satzungsänderungen und bedeutende Entscheidungen dürfen nur von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Reihe formaler Anforderungen aus Gesetz und Satzung einzuhalten. So schreiben Gesetz und Satzung bereits vor, welche Voraussetzungen es für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gibt. Es gilt Einladungsfristen zu beachten, die Tagesordnung zu benennen und Abstimmungen vorzuschreiben.

Die Gesellschafterversammlung ist auch für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig und muss deshalb mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Die gesetzlichen Fristen zur Fertigstellung des Jahresabschlusses sowie zur Veröffentlichung sind einzuhalten.

Bestimmte Entscheidungen, wie z.B. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft, können nur mit Zustimmung von der Gesellschaft getroffen werden. Ansonsten gilt meist die einfache Mehrheit.

Gründung: Notarielle Beurkundung einer Satzung. Einzahlung Stammkapital (Höhe nach Wahl, min. € 1,-).

Verpflichtungen: Bilanzierungspflicht, Pflichtmitglied Handelskammer, Ausschüttungsbeschränkung zwecks Ansparung Stammkapital GmbH, Gewerbeanmeldung.

Es gibt besondere Vorschriften für den Briefkopf, insbesondere sind Geschäftsführer sowie Handelsregistereintrag anzugeben.

Innenverhältnis der Gesellschafter*innen wird durch GmbH Gesetz bzw. die Satzung bestimmt.

Ablauf der Gesellschafterversammlung ist streng formalistisch, Beschlüsse sind gerichtlich mit Monatsfrist anfechtbar.

Beendigung: Liquidation.



Vorteile	Nachteile
<p>Haftungsbeschränkung</p> <p>.....</p> <p>Wenig Stammkapital erforderlich</p>	<p>Name des Unternehmens muss immer vollständig inklusive „haftungsbeschränkt“ genannt werden.</p> <p>.....</p> <p>Wettbewerbsverbot hat Auswirkungen auf selbstständige Tätigkeit in Konkurrenz</p> <p>.....</p> <p>Gesetzliche Geschäftsführerhaftung und Insolvenzantragspflicht</p>

Genossenschaft: gemeinschaftlich stark

Alternativ kommt eine besondere Form wirtschaftlicher Vereine in Betracht: die Genossenschaft, die im Genossenschaftsgesetz näher geregelt ist.

In letzter Zeit gibt es immer mehr Freiberufler*innen, die Genossenschaften gründen und dafür einen Rahmenvertrag mit all ihren Mitgliedern schließen. Es geht dabei nicht vorrangig darum, Gewinne zu erzielen, sondern um die gemeinsame Förderung aller Mitglieder.

Auch für freiberufliche DGSv-Supervisor*innen bietet die Genossenschaft eine Möglichkeit, sich gesellschaftsrechtlich zusammenzuschließen und nach außen gegenüber Kunden gemeinsam aufzustellen; sowie zu verdeutlichen, dass es nicht um Gewinnmaximierung, sondern um gemeinsame fachliche Ambitionen im Feld der Beratung geht. Es entsteht also eine Gesellschaft mit einem Wertekodex, der gut zu vielen Kundenfeldern passt.

Eine Genossenschaft dient dazu, das, was ihre Mitglieder tun/erwerben oder wie sie sich sozial und kulturell engagieren, zu fördern – und zwar durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Um eine Genossenschaft zu gründen, sind mindestens drei Personen nötig. Die Gründung erfolgt privatschriftlich.

Auch die Genossenschaft ist eine juristische Person. Sie wird ins Genossenschaftsregister eingetragen und die Satzung muss notariell beglaubigt werden. Die Haftung der Mitglieder ist auf ihre Einlage (Genossenschaftsanteile) beschränkt.

So funktioniert die Genossenschaft

Ein Kunde erteilt einen Auftrag an die Genossenschaft – und eins der Mitglieder (das idealerweise besonders auftragskompetent ist) erbringt die Leistungen. Die Genossenschaft rechnet die Leistungen mit dem Kunden ab und zahlt dem Mitglied die erbrachten Leistungen aus – abzüglich einer Servicegebühr.

Wichtig dabei: Genossenschaftsmitglieder sind nicht verpflichtet, exklusiv für die Genossenschaft tätig zu sein. Sie können daneben (weiter) freiberuflich arbeiten.

Genossenschaftliche Beschlüsse werden durch die Generalversammlung gefasst, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Zur Versammlung muss ordnungsgemäß eingeladen werden – wobei die vorgesehenen Fristen einzuhalten sind und eine Tagesordnung zu beschreiben ist.

Gründung: Durch Beschluss der Mitglieder, Bestellung eines Vorstands (ab mehr als 20 Mitgliedern auch eines Aufsichtsrats), Satzung und Geschäftsplan erforderlich, mindestens 3 Mitglieder erforderlich, Eintragung ins Genossenschaftsregister erforderlich.

Verpflichtungen: Haftung der Mitglieder nur in Höhe des eingezahlten Anteils, wenn keine Nachschusspflicht vereinbart, Genossenschaft ist gewerbesteuerpflichtig, Umsätze der Genossenschaft sind umsatzsteuerpflichtig, besondere Buchführungspflicht, Gewinne der Genossenschaft unterliegen der Körperschaftssteuer, alle zwei Jahre Prüfung der Jahresüberschüsse, Gewerbesteueranmeldung erforderlich.

Beendigung: Durch Beschluss der Mitglieder (Dreiviertelmehrheit).



Vorteile	Nachteile
Haftungsbegrenzung	Gründungsformalitäten erforderlich (Aufwand höher als bei Verein)
Flexible Mitgliedergestaltung	Bindung an Selbsthilfezweck
Keine Verpflichtung der Offenlegung der Genossenschaftsmitglieder in jedem Außenauftritt	Selbstständige Tätigkeit in Konkurrenz zur Genossenschaft möglich
Kein Mindestkapital	

GmbH: Stammkapital nötig

Die GmbH ist im GmbHG geregelt. Es gilt: Für die Gründung ist ein Stammkapital von 25.000 € nötig. Die Haftung ist auf das Stammkapital beschränkt. Die Gründung erfolgt vor einem Notar. Jede GmbH muss eine Satzung haben.

Für DGSv-Supervisor*innen, die eine langfristige und umfassende Zusammenarbeit in einer Gesellschaft organisieren wollen, ist die GmbH eine geeignete Rechtsform – gut am Markt und in der Rechtslage fundiert.

Die GmbH muss öffentlich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung firmieren und stets darauf hinweisen. Sie hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Diese*r vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis und wird ins Handelsregister eingetragen. Der*die Geschäftsführer*in kann persönlich haftbar gemacht werden, insbesondere bei einer Überschuldung der Gesellschaft (Insolvenzantragspflicht) oder wenn steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten nicht erfüllt werden.

Es steht einer GmbH frei, ihre Geschäftsführung zusätzlich durch einen Aufsichtsrat kontrollieren zu lassen. I.d.R. wird das aber nicht notwendig sein, weil Zusammenschlüsse von DGSv-Supervisor*innen meist eine überschaubare Größe haben.

Satzungsänderungen und bedeutende Entscheidungen dürfen nur von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Reihe formaler Anforderungen aus Gesetz und Satzung einzuhalten. So schreiben Gesetz und Satzung bereits vor, welche Voraussetzungen es für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gibt. Es gilt Einladungsfristen zu beachten, die Tagesordnung zu benennen und Abstimmungen vorzuschreiben.

Die Gesellschafterversammlung ist auch für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig und muss deshalb mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Die gesetzlichen Fristen zur Fertigstellung des Jahresabschlusses sowie zur Veröffentlichung sind einzuhalten.

Bestimmte Entscheidungen, wie z.B. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft, können nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Gesellschaft getroffen werden. Ansonsten gilt meist die einfache Mehrheit.

Gründung: Notarielle Beurkundung einer Satzung, Einzahlung Stammkapital von € 25.000, Einzahlung zunächst von mindestens € 12.500; der Rest kann später eingezahlt werden.

Verpflichtungen: Anteilige Einzahlung des Stammkapitals je Gesellschafter*in (Volleinzahlung empfehlenswert), Bilanzierungspflicht, Pflichtmitglied Handelskammer.

Besondere Vorschriften für den Briefkopf, insbesondere sind Geschäftsführer*in sowie Handelsregister-eintrag anzugeben, Innenverhältnis der Gesellschafter wird durch GmbH Gesetz bzw. die Satzung bestimmt, Ablauf der Gesellschafterversammlung ist streng formalistisch, Beschlüsse sind gerichtlich mit Monatsfrist anfechtbar.

Beendigung: Liquidation.



Vorteile	Nachteile
Haftungsbeschränkung	Gründungsformalitäten; nicht unerhebliches Stammkapital
Hohe Marktakzeptanz	Bilanzierungspflicht
	Wettbewerbsverbot hat Auswirkungen auf selbstständige Tätigkeit in Konkurrenz
	Gesetzliche Geschäftsführerhaftung und Insolvenzantragspflicht

Grundlegende Entscheidungen

Bevor Sie einen rechtswirksamen Zusammenschluss gründen, sollten Sie die Vor- und Nachteile der Varianten mit den Wünschen und Zielen der beteiligten DGSv-Supervisor*innen abgleichen. Sie haben fundamentale Entscheidungen zu treffen.

Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft?

Alle beschriebenen Gesellschaftsformen unterscheidet man grundsätzlich in sog. Personengesellschaften und sog. Kapitalgesellschaften. Die Gesellschafter*innen von Personengesellschaften haften persönlich und unbeschränkt, die Haftung einer Kapitalgesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Außerdem gibt es deutliche Unterschiede in der Besteuerung, die insbesondere für Freiberufler*innen relevant sind. Alle Gesellschaften sind steuerlich und rechtlich selbstständige Subjekte und unterliegen unterschiedlichen Anforderungen, was das Erstellen von Jahresabschlüssen bzw. die Bilanzierung betrifft.

Personengesellschaften unterliegen folgenden Regelungen

Die Gewerbesteuerfreiheit bleibt erhalten, wenn sich mehrere DGSv-Supervisor*innen in einer Personengesellschaft zusammenschließen, die Beratungen nur durch die zusammengeschlossenen Personen geleistet und keine andere (Dienst-)Leistungen erbracht werden.

Umsatzsteuer

19%, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UstG für die Gesellschaft insgesamt angewendet werden kann (Schwellenwert 2024 € 22.000,-).

Gewerbesteuer

Keine Gewerbesteuer, es sei denn, die Gesellschaft erbringt auch andere als beratende Leistungen (Schwellenwert 3% der Umsätze oder € 24.500,- entstehend aus gewerblichen Leistungen).

Bilanzierungspflicht

Ab einem Gewinn von > € 60.000,- oder Umsätzen von > € 600.000,- muss eine Bilanz zum Jahresabschluss erstellt werden.

Die Besteuerung der Gewinne läuft bei den Gesellschafter*innen über deren Einkommensteuererklärung. Der Gewinn ist zu versteuern, egal ob er vom Konto der Gesellschaft entnommen wurde oder nicht. Die Gesellschafter*innen geben eine gemeinsame Feststellungserklärung beim Finanzamt ab. Diese schreibt die vertraglich vereinbarte Gewinnverteilung für das jeweilige Steuerjahr anhand der Ergebnisse der Gesellschaft fest – und bildet die Grundlage dafür, wie die Einkünfte der Einzelgesellschafter*innen berechnet und besteuert werden.

Personengesellschaften können sein:

- › Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR
- › Partnerschaftsgesellschaft – PartGG



Kapitalgesellschaften unterliegen folgenden Regelungen

Wer eine Kapitalgesellschaft gründen will, muss einen Notar/eine Notarin aufsuchen. Er/sie wird die Gesellschaft dann im Handelsregister (die Genossenschaft im Genossenschaftsregister) eintragen. Auch der Verein gilt als Kapitalgesellschaft.

Kapitalgesellschaften sind per Gesetz gewerbesteuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer. Damit geht das Privileg der Gewerbesteuerofreiheit verloren, das DGSv-Supervisor*innen als Angehörige der sogenannten „freien Berufe“ sonst i.d.R. genießen.

Umsatzsteuer

19% sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UstG für die Gesellschaft insgesamt angewendet werden kann (Schwellenwert 2024 € 22.000,-).

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer summieren sich auf rund 30% des steuerlichen Gewinns (Die Körperschaftsteuerbelastung beträgt 15% zzgl. Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuerbelastung variiert von Gemeinde zu Gemeinde und liegt – abhängig vom sogenannten Gewerbesteuerhebesatz – im Regelfall bei rund 15%).

Bilanzierungspflicht

Es muss eine Bilanz zum Jahresabschluss erstellt werden.

Kapitalgesellschaften können sein:

- › Verein – Vereinsrecht
- › Unternehmergegesellschaft – UG
- › Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH
- › Genossenschaft – Genossenschaftsrecht



Gewinnerzielung oder Gemeinnützigkeit?

Gemeinwohlorientierung in Form der Gemeinnützigkeit bedeutet: Eine Rechtsform verpflichtet sich selbst (in der Satzung/dem Gründungsvertrag u.ä.), nicht vorrangig mit Gewinnerzielungsabsicht zu arbeiten.

Grundsätzlich kann sich jede Kapitalgesellschaft gemeinnützig verhalten und das durch ein „g“ vor dem Namen verdeutlichen. So entsteht aus einer GmbH eine gGmbH oder aus einer UG eine gUG usw. durch die Festlegung und Beurkundung einer entsprechenden, selbstverpflichtenden Satzung.

Die Unternehmer*innen verpflichten sich, im engeren Sinne ihrem selbstgewählten, gemeinnützigen Satzungsauftrag gerecht zu werden und – über die Gehälter o.ä. hinaus – keine Gewinne aus der Gesellschaft zu entnehmen. Anders als gemeinhin angenommen dürfen also durchaus Gewinne erzielt werden; es ist nur wichtig, diese in die Gesellschaft zu investieren bzw. nicht privat zu entnehmen.

Viele Kunden*innen von Supervision/Coaching/Organisationsberatung haben sich gerade in den letzten Jahren durch „Ausbildung“ aus einem Verein o.ä. in eine gGmbH umgestaltet und sind sowohl gemeinnützig als auch in Form der gGmbH unterwegs. Deshalb kann es positiv sein (von Kunden so wahrgenommen werden), wenn auch ein Zusammenschluss von DGSv-Supervisor*innen sich offiziell der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

Zu dieser speziellen Rechtsform, den Gründungsformalitäten und der Anerkennung von Gemeinnützigkeit sollten Sie sich detailliert rechtlich und steuerlich beraten lassen.

Fazit und Ausblick: Welche Rechtsform ist die richtige?

Die Beschäftigung mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Rechtsrahmen für Zusammenschlüsse zeigt: Sie sollten Ihre Ziele klar haben, bevor Sie sich für eine Rechtsform entscheiden. Es ist ratsam, sich in diesem Prozess von Kolleg*innen, spezialisierten Fachleuten und ggf. der DGSv als Berufsverband beraten und unterstützen zu lassen.

U.a. sind solche Fragen zu beantworten:

- › Soll mir/uns der Zusammenschluss vorrangig Vernetzung und Austausch mit Fachkolleg*innen ermöglichen oder will ich/wollen wir unternehmerisch tätig werden?
- › Will ich/wollen wir gemeinsame Ziele – auch berufspolitische – verfolgen?
- › Welche finanziellen Mittel stehen mir/uns zur Verfügung und was kann ich/können wir einbringen?
- › Will ich mich/wollen wir uns langfristig mit Kolleg*innen zusammenschließen oder nur für ein bestimmtes Projekt/Thema?
- › Will ich mein ganzes berufliches Agieren in dem neuen Zusammenschluss gestalten oder möchte ich daneben alleine freiberuflich weiter arbeiten?
- › Welchen Umfang soll mein/unser Engagement haben?
- › ... u.m.

Wenn Sie diese Fragen für sich und im Austausch mit ihren Kooperationspartner*innen reflektieren und klären, kommen Sie der für Sie genau richtigen Rechtsform immer näher.

Eine Personengesellschaft, insbesondere die GbR, ist für viele Aktivitäten eine gute Wahl – sofern nicht haftungsrechtliche Überlegungen besonders wichtig sind und Sie auch nicht gewerblich tätig sein wollen. Die GbR wird aber komplizierter und auch beschwerlicher, je mehr Gesellschafter*innen aufgenommen werden. In jedem Fall empfehlenswert: Seien Sie sorgfältig, wenn Sie den Gesellschaftsvertrag formulieren.

Wer Wert auf eine Haftungsbeschränkung legt und die Kosten nicht scheut, ist mit einer GmbH gut bedient oder wählt die kleine Schwester, die UG.

Viele Vorteile vereint die Genossenschaft: Sie sorgt für Haftungsbeschränkung und bietet einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit, Aufträge entweder über die Genossenschaft oder persönlich/freiberuflich abzuwickeln. Außerdem gehen Wechsel im Mitgliederbestand immer einfach vonstatten und bedrohen nicht gleich die Existenz der gesamten Genossenschaft.

Wir wünschen Ihnen, liebe DGSv-Mitglieder, dass Sie Ihren Zusammenschluss gut durchreflektieren und schließlich auch umsetzen können – sei es in einem regionalen oder thematischen Netzwerk, in einer spannenden Projektkooperation oder in einer Beratungsgesellschaft.

Erfolgreiche Zusammenarbeit in starken Gemeinschaften – das ist typisch für die die DGSv-Community.

Paul Büren

Referent für Mitgliederberatung, Qualität und Controlling



Wie gründet man eine Gesellschaft? Wie löst man sie auf?

Für eine Gesellschaft muss auf jeden Fall ein Gesellschaftsvertrag geschlossen werden. Hierfür fallen in der Regel Rechtsberatungskosten an.

Für die Beendigung einer Gesellschaft gilt: Es müssen alle damit einverstanden sein. Die Gesellschaft ist sodann nach den jeweiligen Vorschriften abzuwickeln, was einige Zeit in Anspruch nimmt.

Wenn Einzelne aus der Gesellschaft ausscheiden (wollen), muss eine einvernehmliche Lösung dafür gefunden werden, z.B. eine Ausgleichszahlung. Besonders kompliziert wird es, wenn es darum geht, einen unliebsam gewordenen Gesellschafter zu entfernen.

Wichtig ist zu verstehen, dass ein formalistischer Gründungsakt auch eine formalistische Beendigung des Zusammenschlusses bedingt.

Wer legt das Bankkonto an, wer führt es?

Unabhängig davon, ob Sie einen Zusammenschluss als Netzwerk, als Projektkooperation oder als Gesellschaft planen – es ist davon auszugehen, dass Ausgaben entstehen und Umlagen zwischen den beteiligten Berater*innen zu vereinbaren sind.

Dringend empfehlenswert ist deshalb, unterschiedliche finanzielle Angelegenheiten über separate Konten abzubilden. Das gilt sowohl, wenn ein*e Berater*in allein tätig ist, um private und betriebliche Einnahmen und Ausgaben voneinander abzugrenzen, als auch dann, wenn sich mehrere Berater*innen zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen. Denn (nur) so lassen sich z.B. Geldflüsse klar der selbstständigen Tätigkeit bzw. dem Zusammenschluss zuordnen.

Kontoinhaber ist die juristische Person bzw. die jeweilige Einzelperson. Am besten legt man eine Person (oder mehrere) fest, die das Konto treuhänderisch führt. Festzulegen, wer das Konto anlegt und führt, gehört zur guten Gesellschaftsgestaltung und wird auch im Gesellschaftsvertrag abgebildet.

Wer ist sozialversicherungspflichtig?

Gesellschaftergesäftsführer*innen sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie weniger als 50% der Anteile haben und ihnen keine besondere Einflussmacht bei gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen zugestanden wurde.

In allen Gesellschaften können auch die sonstigen Gesellschafter als sozialversicherungspflichtig angesehen werden, wenn sie eine Tätigkeitsvergütung erhalten und keinen beherrschenden Einfluss haben. Für Genossenschaften ist höchststrichterlich noch nicht geklärt, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Sozialversicherungspflicht einzelner Genossen gilt.

Selbstständige mit nur einem Auftraggeber sind ebenfalls sozialversicherungspflichtig. Es ist deshalb in der Regel nicht sinnvoll, Aufträge nur noch von der Gesellschaft anzunehmen.

Wie regelt man die Zusammenarbeit am besten?

Wenn Sie Teil einer Gesellschaft werden, heißt das nicht, dass Sie in sämtlichen Bereichen mit Ihren Gesellschafter*innen zusammenarbeiten müssen. Es ist Sache der Berater*innen, wie und zu welchem Zweck sie ihre Zusammenarbeit regeln. Manchmal ist eine „Gesellschaftshülle“ nützlich und

ausreichend, die nach außen Gemeinsamkeit (und damit Stärke) signalisiert. Im Innenverhältnis mag es dann für Gesellschafter*innen trotzdem möglich sein, Gewinne aus selbstständiger Tätigkeit zu erarbeiten. Wichtig zu wissen ist es, dass Entscheidungen stets zwischen den Gesellschafter*innen abgestimmt werden müssen, wobei verschiedene Mehrheitserfordernisse vereinbart werden können, sofern nicht bestimmte Mehrheitserfordernisse gesetzlich zwingend bestimmt sind. Unstimmigkeiten in der Beschlussfassung können gerichtlich überprüft werden. Überdies ist zu bedenken, dass die Vertretung nach außen (Wer darf verbindlich unterzeichnen?) geregelt werden muss.

Was ist steuerlich alles zu beachten?

Supervisor*innen und Coaches, die Mitglied der DGSv sind, leisten i.d.R. grundsätzlich eine freiberufliche Tätigkeit und unterliegen nach dem Katalog zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht der Gewerbesteuer. Zu beachten: Dies gilt nicht automatisch auch für Berater*innen, die nicht nach den Standards der DGSv qualifiziert worden sind.

Gewerbesteuern werden jedoch fällig, wenn die Beratungsleistungen durch eine Kapitalgesellschaft erbracht werden; oder wenn die Beratungsleistungen von einer Personengesellschaft erbracht werden, die weitere gewerbliche Leistungen erbringt. Im letzteren Fall „infizieren“ die gewerblichen Leistungen das gesamte Unternehmen und führen zu einer Gewerbesteuerpflicht für alle Leistungen der Gesellschaft. (Abfärbetheorie, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, siehe dazu z.B. BFH-Urteile vom 27.08.2014: VIII R 6/12, VIII R 41/11, VIII R 16/11.)

Gewerblich tätige Personengesellschaften sind ab Erreichen der Schwellenwerte (s.o.) außerdem auch bilanzierungspflichtig.

Weiter Aspekte der steuerlichen Behandlung unterschiedlicher Rechtsformen sind oben beschrieben.

Impressum

Herausgeberin

Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.
Hohenstaufenring 78, 50674 Köln

T. (0)221/92004-0
F. (0)221/92004-29
info@dgsv.de
www.dgsv.de

Fachberatung

Fachanwälte AHS, Frau Dr. Antoni, Köln
Rechtsanwälte Schwerfel Kramer, Köln
Steuerberatungsgesellschaft Kaspar Brinkmeier, Köln

Titelbild

Angela Compagnone @ unsplash

Haftungsausschluss

Trotz sorgfältiger Bearbeitung der Inhalte dieser Broschüre können wir keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen.

Stand

Februar 2024

Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGS 
Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching